

Anhang 2.5.4	Organisatorische Führung	Führungshandbuch
Schule Thal	Urlaubs- und Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler	Version definitiv Datum 07.09.2026

Urlaubs- und Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler

Für die Abwesenheiten der Schulkinder vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG¹ sowie Art. 16 Abs. 3 VVU². In Ergänzung dazu werden für die Schule Thal nachstehende Regelungen erlassen:

1. Allgemeines

Mit Blick auf die Durchführung eines geregelten Schulalltags haben die Schulträger bei der Ermessungsausübung Zurückhaltung zu üben. Urlaub und /oder Dispensation setzen grundsätzlich das Vorliegen eines triftigen Grundes voraus. Die Schülerinnen und Schüler werden verpflichtet, den aus Absenzen, Befreiung vom Unterricht oder Urlauben verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuarbeiten.

Die Kommunikation der Abwesenheiten erfolgt grundsätzlich über Pupil Connect, nur die unter Punkt 3.3 aufgeführten Urlaube erfordern einen schriftlichen Antrag an die Lehrperson, die Schulleiterkonferenz oder den Schulrat.

2. Krankheit / Unfall

Die Eltern haben die zuständige Lehrperson vor Beginn des Unterrichtes über die Absenz des Kindes zu orientieren. Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über den Verbleib der Schülerin oder des Schülers.³

Bei krankheitsbedingten Abwesenheiten von mehr als einer Schulwoche oder fünf aufeinanderfolgenden Tagen (inkl. Wochenende) haben die Eltern der Schule ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

Auf der Oberstufe wird nach drei Tagen Abwesenheit ein ärztliches Zeugnis verlangt.

Wird am Grund für die Befreiung vom Unterricht durch Krankheit gezweifelt, kann ab dem ersten Tag ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Zudem ist durch die Klassenlehrperson die Schulleitung zu informieren.

3. Befreiung vom Unterricht / Urlaube

3.1 zwei freie Halbtage

Gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG können die Eltern das Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien. Die Mitteilung der Eltern ist der Klassenlehrperson spätestens zwei Tage vor dem gewünschten Termin über Pupil

¹ Volksschulgesetz

² Verordnung über den Volksschulunterricht

³ Art. 11 Abs. 2 Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule

Anhang 2.5.4	Organisatorische Führung	Führungshandbuch
Schule Thal	Urlaubs- und Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler	Version definitiv Datum 07.09.2026

Connect (Elternportal) einzutragen. Die Halbtage können bei vielen Absenzen reduziert werden.

3.2 Weitere zwei freie Halbtage

Es werden maximal zusätzlich zwei weitere freie Halbtage pro Schuljahr bewilligt. Die beiden freien Halbtage gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG müssen vorgängig bezogen werden. Der Antrag der Eltern zum Bezug der zusätzlichen Halbtage ist der Klassenlehrperson spätestens zwei Tage vor dem gewünschten Termin über Pupil Connect zu melden. Die Klassenlehrperson entscheidet über die Genehmigung.

Sie können bei vielen Absenzen reduziert bzw. nicht gewährt werden. Sofern die zwei freien Halbtage gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG bezogen worden sind, können diese beiden Halbtage nicht vor und nach den Schulferien bzw. Feiertagen bezogen werden. Ein gemeinsamer Bezug der insgesamt vier freien Halbtage ist möglich, jedoch nicht vor und nach Schulferien bzw. Feiertagen. Die freien Halbtage verfallen jeweils Ende Schuljahr.

3.3 Weitere Urlaubsgesuche

Absenzengründe (Mitteilung durch die Eltern):

Bewilligung durch:
Klassenlehrperson

- | | |
|---|---------------------------|
| ▪ Teilnahme an der Hochzeit oder bei der Eintragung der Partnerschaft des Vaters, der Mutter, der Geschwister, des Paten oder der Patin | 1 Tag |
| ▪ Tod von Vater oder Mutter | bis 3 Tage |
| ▪ Tod von Geschwistern, Grosseltern, eines Onkels oder einer Tante | bis 2 Tage |
| ▪ Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten oder nahestehenden Personen | max. 1 Tag |
| ▪ Besuch bei der Berufsberatung (gemäss Aufgebot) | nach Aufwand |
| ▪ HSK-Unterricht ⁴ auf der Primarstufe, sofern dieser gleichzeitig mit dem Unterricht nach Stundenplan stattfindet ⁵ | max. zwei Wochenlektionen |
| ▪ Beurlaubung an hohen religiösen, nicht christlichen, Feiertagen ⁶ | bis 1 Tag |
| ▪ In medizinischen Notfällen eines Elternteils oder eines Angehörigen ersten Grades sofern die notwendige Betreuung am Wohnort nicht sichergestellt ist | bis 2 Tage |
| ▪ Einvernahme bei Behörden und Polizei (gemäss Vorladung) | nach Aufwand |

⁴ Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur

⁵ Kreisschreiben über die Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund

⁶ <http://www.ir-kalender.ch/home.php>; Empfehlungen im Umgang mit Kindern mit besonderen Glaubensbekenntnissen

Anhang 2.5.4	Organisatorische Führung	Führungshandbuch
Schule Thal	Urlaubs- und Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler	Version definitiv Datum 07.09.2026

Bei Absenzen infolge Todesfall in der Familie, können, sofern notwendig, weitere Tage durch die Schulleitung bewilligt werden.

Für weitere Urlaubsgesuche ist ein schriftlicher Antrag der Eltern mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Zeitraum an die Schulleiterkonferenz bzw. den Schulrat (bei Abwesenheiten über eine Woche) einzureichen. Urlaubsgesuche können bewilligt werden bei:

- Trainingslager, Wettkampfanlässen
sofern die Talentcard in der entsprechenden Sportart und/oder eine schriftliche Empfehlung des trainierenden Vereins vorliegt
- Intensivmusiklager, Aufnahmeprüfungen für weiterführende Schulen oder hochstehende Ensembles (z.B. Swing Kids)
sofern der Schüler bzw. die Schülerin die Anforderungen des Stufentests, welche mit der Musikschule Am Alten Rhein ausgearbeitet worden sind, erfüllt und die entsprechende Empfehlung der Musiklehrperson oder des Musikvereins vorliegt
- Wettbewerbe und Prüfungen in schulischen Fächern bzw. im künstlerischen und musikalischen Bereich
sofern die schriftliche Empfehlung der Klassenlehrperson bzw. der künstlerischen oder musikalischen Leitung vorliegt
- Intensivtherapien
sofern ein sozialer (in der eigenen Familie) oder fördernder Mehrwert mit entsprechendem Gesuch der Durchführungsstelle in Aussicht gestellt wird. Nach Abschluss der Therapie ist eine Bestätigung vorzulegen.
- vorübergehende Verlegung der Arbeitsplätze oder Geschäftsreisen beider erziehungsberechtigter Elternteile in einen Umkreis von mehr als 150 Kilometer vom Wohnort entfernt
sofern die erforderliche Betreuung des Kindes am Wohnort nicht vorhanden ist und die entsprechende Bestätigung des bzw. der Arbeitgeber der Eltern auf die Notwendigkeit der Arbeitsplatzverlegung bzw. der Geschäftsreise vorliegt
Die Eltern haben mittels Schulbestätigung nachzuweisen, dass das Kind während dieser Abwesenheit am Aufenthaltsort beschult worden ist.

4. Schnuppertage

Den Schülerinnen und Schülern stehen nebst den offiziellen Schnuppertagen, die in der 2. Oberstufe stattfinden, weitere Schnuppertage während der Schulzeit zur Verfügung.

Schnuppertage sind der Klassenlehrperson vorgängig mittels Pupil Connect mitzuteilen.

Liegt die schriftliche Zusage des zukünftigen Lehrbetriebes für die Anschlusslösung vor, werden keine Schnuppertage mehr bewilligt.

5. Dispensation

Eine Dispensation unterliegt grundsätzlich den gleichen Bewilligungskriterien im Einzelfall wie Urlaub. Die Praxis soll diesbezüglich allerdings restriktiv sein, weil bei der Dispensation dem

Anhang 2.5.4	Organisatorische Führung	Führungshandbuch
Schule Thal	Urlaubs- und Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler	Version definitiv Datum 07.09.2026

Kind ganze Unterrichtsinhalte verloren gehen und sich damit nicht nur die Frage nach der Wahrung der schulischen Ordnung, sondern auch in zugespitzter Form die Frage nach der genügenden Umsetzung des verfassungsmässigen Grundschulrechts bzw. Schulobligatoriums stellt. Gründe für eine Dispensation können folgende sein:

Medizinische Indikation

Diese Dispensationen sind in der Regel befristet und bedürfen ein ärztliches Zeugnis.

Begabungsförderung

Die Dispensation wird nur bewilligt, wenn gewährleistet werden kann, dass die Inhalte eines nicht besuchten Fachs vom Kind /Jugendlichen anderweitig erworben werden kann.

Migrationshintergrund bzw. Sprachförderung

Eine solche Dispensation ist nur möglich, wenn Schülerin oder Schüler zum intensiven Erwerb der deutschen Sprache unterstützt wird. Die Dispensationen sind befristet und werden regelmässig geprüft.

In Ergänzung zu sonderpädagogischen Massnahmen

Wenn trotz verfügbarer individueller Lernziele Entwicklung und Schulerfolg des Kindes gefährdet sind, kann die Befreiung von grösseren Lehrplaninhalten geprüft werden.

6. Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten

Unentschuldigte Absenzen hat die Klassenlehrperson im Pupil einzutragen und unverzüglich der Schulleitung zu melden. Diese leitet die Information der Schulverwaltung weiter.

Gemäss Art. 97 VSG kann der Schulrat Eltern, die ihre Mitwirkungspflicht erheblich verletzen oder das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern, warnen oder büssen. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumter Schulhalbtage wenigstens CHF 200.00, insgesamt höchstens CHF 1'000.00. In schweren Fällen kann Strafanzeige erstattet werden.

7. Inkraftsetzung

Diese Urlaubs- und Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler wurde am 23. September 2026 vom Schulrat erlassen und ersetzt das Reglement vom 13. September 2021 und wird per 1. August 2026 umgesetzt.

8. Abgeleitetes Dokument

Formular „Unentschuldigtes Fernbleiben vom Schulunterricht“

Weitere Informationen sind in der Handreichung zur Berufslaufbahn des Kantons St.Gallen und der Orientierungshilfe „Absenzen, Urlaub, Dispensation“ zu finden.